
MITTEILUNGSVORLAGE

V/2009/0048

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

01.12.2009

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Anfrage gemäß § 17 GeschO zur Verkehrsregelung auf der
"Vorgebirgsstraße" im Ortsteil Heimerzheim

Mitteilung:

Auf die in der Anlage beigefügte Anfrage gemäß § 17 GeschO wird verwiesen. Zum Sachverhalt wird folgendes mitgeteilt:

Die „Vorgebirgsstraße“ ist im Bereich zwischen der „Kölner Straße“ (L 163) und dem „Höhenring“ seit Ende April 2007 gemäß Anordnung des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg-Kreises vom 03.01.2007 als Zone-30 ausgewiesen. Demnach gilt dort die „Rechts- vor Linksregelung“.

In der Vergangenheit wurde die o.a. Angelegenheit, insbesondere die Vorfahrtsregelung im Einmündungsbereich zur Straße „Am Fronhof“, wiederholt anlässlich von Ortsterminen mit dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises, der Polizei sowie mit Vertretern der Politik und Verwaltung der Gemeinde Swisttal besprochen.

Das Straßenverkehrsamt hat die mehrfach beantragte Änderung der bestehenden Vorfahrtsregelung auf der „Vorgebirgsstraße“ im Einmündungsbereich zur Straße „Am Fronhof“ mit Anordnung vom 27.06.2008 abgelehnt.

Danach vertritt das Straßenverkehrsamt den Standpunkt, dass die Fahrzeugführer durch eine Herausnahme der Straße „Am Fronhof“ aus der Tempo-Zone-30 durch die dann entstehenden unterschiedlichen Verkehrsregelungen auf einem Straßenzug überfordert sind. Zur Verbesserung des Verkehrsablaufs hat das Straßenverkehrsamt jedoch die Aufmarkierung einer Wartelinie auf der „Vorgebirgsstraße“ vor der Einmündung der Straße „Am Fronhof“ in Höhe von Haus Nr. 11, gesehen aus Richtung Swistbach kommend, sowie die Anbringung eines Zusatzzeichens „Bei Rückstau hier Halten“ probeweise angeordnet.

Nach Ablauf der Probe- und Eingewöhnungsphase bleibt festzuhalten, dass sich die vorgenannten verkehrsrechtlichen Maßnahmen bewährt haben und die Verkehrsteilnehmer die „Rechts- vor Linksregelung“ durch die Tempo-Zone-30 gut angenommen haben.

Der Gemeinde Swisttal liegen derzeit weder Beschwerden noch Unfallmeldungen für den vorgenannten Straßenbereich vor.

Im Einvernehmen mit allen beteiligten Behörden verbleibt es daher bei der vom Straßenverkehrsamt angeordneten Vorfahrtsregelung auf der „Vorgebirgsstraße“.